

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für individuell gefertigte Gartenhäuser, Gartensaunen, Saunahäuser und Zubehör

Mizarstvo Bioles d.o.o. • Dobrina 63, 2287 Žetale, Slowenien • UID/USt-IdNr.: SI61268666

Tel.: +43 650 613 75 54 • info@gartenvillas-linassi.com • Stand: 20. Juli 2026

WICHTIG – INDIVIDUELLE ANFERTIGUNG

Jedes Gartenhaus und jede Sauna wird erst nach Bestellung entsprechend der vom Kunden bestätigten Konfiguration gefertigt. Für tatsächlich nach Kundenspezifikation angefertigte oder eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnittene Produkte besteht bei Fernabsatzverträgen kein gesetzliches Widerrufsrecht. Eine Rückgabe wegen bloßen Nichtgefallens ist daher ausgeschlossen. Die gesetzlichen Rechte bei Mängeln bleiben unberührt.

WICHTIG – FUNDAMENT UND BAUSEITIGE LEISTUNGEN

Der Kunde ist für die richtige, tragfähige, ebene und maßgenaue Ausführung des Fundaments nach den von Bioles bereitgestellten Plänen verantwortlich. Der Logistikpartner entlädt und positioniert das fertig gelieferte Haus ausschließlich im vereinbarten Kranradius. Er verschraubt, verankert, montiert oder schließt nichts an.

1. Anbieter, Geltungsbereich und Begriffe

1.1 Anbieter und Vertragspartner ist Mizarstvo Bioles d.o.o., Dobrina 63, 2287 Žetale, Slowenien, UID/USt-IdNr. SI61268666, Telefon +43 650 613 75 54, E-Mail info@gartenvillas-linassi.com (nachfolgend „Bioles“). Weitere Registerdaten ergeben sich aus Angebot, Auftragsbestätigung und Impressum.

1.2 Diese AGB gelten für Kauf-, Werklieferungs- und gegebenenfalls Montageverträge über individuell gefertigte Gartenhäuser, Gartensaunen, Saunahäuser, Pergolen, Überdachungen, technische Ausstattung und Zubehör. Sie gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern. Zwingende gesetzliche Vorschriften haben Vorrang.

1.3 „Verbraucher“ ist eine natürliche Person, die überwiegend zu privaten Zwecken handelt. „Unternehmer“ ist eine Person oder Organisation, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt.

1.4 Abweichende Bedingungen eines Unternehmers gelten nur, wenn Bioles ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

1.5 Die Produktion sowie ein Musterhaus können nach vorheriger Terminvereinbarung am Unternehmenssitz Dobrina 63, 2287 Žetale, Slowenien, besichtigt werden. Eine Besichtigung ersetzt nicht die Prüfung und Freigabe der konkreten Auftragsunterlagen.

2. Angebot, Konfiguration und Vertragsschluss

2.1 Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Produktabbildungen, Muster und Visualisierungen dienen der Veranschaulichung; natürliche Holzmerkmale und technisch notwendige Detailanpassungen bleiben vorbehalten.

2.2 Der Vertrag kommt zustande, sobald Bioles die Bestellung in Textform bestätigt oder mit der Ausführung beginnt. Vertragsinhalt sind in nachstehender Rangfolge: (a) Auftragsbestätigung/Angebot, (b) vom Kunden bestätigte Zeichnungen und Konfiguration, (c) technische Anlage, (d) diese AGB.

2.3 Der Kunde prüft vor Freigabe insbesondere Maße, Öffnungsrichtungen, Farben, Materialien, Glasflächen, Dachentwässerung, Ofen- und Elektroausstattung, Positionen von Durchführungen sowie Liefer- und Aufstelladresse. Die schriftliche Freigabe ist Produktionsgrundlage.

2.4 Änderungen nach Freigabe bedürfen der Bestätigung durch Bioles und können Mehrkosten sowie eine Verlängerung der Lieferfrist verursachen. Bereits ausgeführte Arbeiten und beschaffte Sondermaterialien werden berücksichtigt.

2.5 Mit der Bestellung akzeptiert der Kunde die in der Auftragsbestätigung, den freigegebenen Plänen, Materialmustern, Produktbeschreibungen und Pflegehinweisen ausgewiesene Ausführung. Soweit dort ein Detail nicht ausdrücklich festgelegt ist, erfolgt die fachgerechte Ausführung nach den anerkannten Regeln des einschlägigen Handwerks, den anwendbaren technischen Vorschriften und den üblichen dokumentierten Fertigungsstandards von Bioles. Diese Bestimmung berechtigt Bioles nicht zu einer Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder von zwingenden gesetzlichen Anforderungen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Es gilt der in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis. Gegenüber Verbrauchern werden Endpreise einschließlich der anwendbaren Umsatzsteuer angegeben; gegenüber Unternehmen können Preise netto ausgewiesen werden. Transport, Kran, Montage, Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und bauseitige Leistungen sind nur enthalten, wenn sie ausdrücklich aufgeführt sind.

3.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind 30 % des Gesamtpreises als Anzahlung nach Auftragsbestätigung und der Restbetrag vor Versand bzw. spätestens vor dem vereinbarten Liefertermin fällig. Bioles beginnt mit der Fertigung nach Zahlungseingang, technischer Klärung und Freigabe.

3.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und zulässigen Beitreibungskosten. Bioles darf bei wesentlichem Zahlungsverzug die weitere Leistung nach angemessener Ankündigung aussetzen. Gesetzliche Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte von Verbrauchern bleiben unberührt.

4. Individuelle Fertigung – kein Widerruf und keine freiwillige Rückgabe

4.1 Gartenhäuser und Saunen werden nach Auswahl des Kunden hinsichtlich insbesondere Abmessungen, Aufteilung, Fassade, Holzart, Farbe, Türen, Fenstern, Dach, Technik, Zubehör und/oder Anschlusspositionen hergestellt und regelmäßig bereits im Werk zusammengebaut.

4.2 Bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen besteht deshalb kein Widerrufsrecht, soweit die Ware nicht vorgefertigt ist und für ihre Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder sie eindeutig auf dessen persönliche Bedürfnisse zugeschnitten ist. Dies entspricht insbesondere Art. 16 Buchst. c der Richtlinie 2011/83/EU und den jeweiligen nationalen Umsetzungsvorschriften.

4.3 Eine Stornierung oder Rückgabe aus Kulanz ist nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung möglich. Bioles darf hierbei die bis dahin entstandenen Planungs-, Material-, Fertigungs-,

Lager- und sonstigen Aufwendungen sowie den entgangenen, gesetzlich zulässigen Anteil abrechnen; ersparte Aufwendungen werden berücksichtigt.

4.4 Diese Regelung schließt weder die gesetzlichen Rechte bei Vertragswidrigkeit oder Mängeln noch Ansprüche wegen Falschlieferung, Transportschaden oder einer von Bioles zu vertretenden Pflichtverletzung aus.

4.5 Soweit im Ausnahmefall ein gesetzliches oder ausdrücklich schriftlich eingeräumtes Rückgabe- oder Widerrufsrecht besteht, ist die Ware nach vorheriger Abstimmung an Mizarstvo Bioles d.o.o., Dobrina 63, 2287 Žetale, Slowenien, zurückzusenden. Die unmittelbaren Rücksendekosten trägt der Kunde nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist und er vor Vertragsschluss ordnungsgemäß darüber informiert wurde. Bei einer berechtigten Mängelrüge trägt Bioles die nach dem anwendbaren Recht erforderlichen Kosten der Nacherfüllung; eine Rücksendung ist vorher mit Bioles abzustimmen.

5. Leistungsumfang und Bedeutung „schlüsselfertig“

5.1 „Schlüsselfertig“ bedeutet, dass das Haus oder die Sauna im vertraglich vereinbarten Ausstattungsumfang werkseitig fertiggestellt oder – bei vereinbarter Vor-Ort-Montage – durch das Montageteam fertig aufgebaut wird. Maßgeblich ist ausschließlich die Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung.

5.2 „Schlüsselfertig“ umfasst ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht: Planung oder Herstellung des Fundaments; Erd-, Beton-, Pflaster- oder Entwässerungsarbeiten; behördliche Genehmigungen; statische Nachweise für den konkreten Standort; Zuleitungen; Netzanschluss; Anschluss an Wasser, Abwasser oder andere Medien; Elektroprüfung am Gebäudeanschluss; Potentialausgleich/Erdung; Kranstellplatz; Zufahrtsvorbereitung; Anschluss- und Befestigungsarbeiten, die in Ziffer 8 als bauseitig bezeichnet sind.

5.3 Die sofortige Nutzung setzt voraus, dass alle bauseitigen Voraussetzungen erfüllt und alle gesetzlich oder technisch erforderlichen Anschlüsse durch befugte Fachbetriebe hergestellt und geprüft wurden. Eine Sauna darf erst nach fachgerechtem Elektro- bzw. Ofenanschluss und Beachtung der Betriebsanleitungen in Betrieb genommen werden.

6. Pläne, Genehmigungen und Standortprüfung

6.1 Bioles stellt die für das vereinbarte Produkt erforderlichen Fundament- und Anschlusspläne bereit. Diese Pläne beziehen sich auf das Produkt und ersetzen keine örtliche Baugrunduntersuchung, behördliche Einreichplanung oder standortbezogene Statik, sofern dies nicht ausdrücklich beauftragt wurde.

6.2 Der Kunde beschafft auf eigene Kosten rechtzeitig sämtliche örtlich erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Anzeigen und Prüfungen und klärt Grenzabstände, Bebauungsvorschriften, Leitungsrechte, Wind-/Schneelasten sowie Kran- und Zufahrtsbedingungen.

6.3 Der Kunde muss Bioles vor Produktionsfreigabe über besondere Standortbedingungen informieren, insbesondere extreme Schnee-/Windlasten, Hanglage, weichen Baugrund, Hochwassergefahr, eingeschränkte Zufahrt oder unterirdische Leitungen.

7. Fundament – alleinige bauseitige Verantwortung

7.1 Der Kunde hat das Fundament rechtzeitig, fachgerecht und exakt nach dem von Bioles übermittelten Plan herzustellen oder herstellen zu lassen. Je nach Planung kommen insbesondere eine Stahlbetonplatte, Streifen- oder Punktfundamente in Betracht.

7.2 Das Fundament muss tragfähig, frostsicher, dauerhaft, waagrecht, maßhaltig, ausreichend ausgehärtet und frei zugänglich sein. Zulässige Toleranzen und Höhen ergeben sich aus dem jeweiligen Plan. Die Oberfläche und Umgebung müssen eine sichere Positionierung, Abdichtung, Entwässerung und Nutzung ermöglichen.

7.3 Der Kunde ist für Baugrund, Fundamentstatik, Frosttiefe, Drainage, Feuchte-/Spritzwasserschutz, Leitungsführung und die Einhaltung lokaler Bauvorschriften verantwortlich. Vorhandene Leitungen und Gefahrenbereiche sind deutlich zu kennzeichnen.

7.4 Bioles oder der Frachtführer darf die Lieferung/Positionierung aus Sicherheitsgründen abbrechen, wenn Fundament, Zufahrt oder Kranstandplatz erkennbar ungeeignet sind. Dadurch verursachte zusätzliche Anfahrt-, Warte-, Kran-, Lager- und Montagemehrkosten trägt der Kunde, soweit er die Ursache zu vertreten hat. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

7.5 Schäden oder Funktionsstörungen, die nachweislich auf ein fehlerhaftes, unebenes, nicht tragfähiges oder vom Plan abweichendes Fundament, fehlende Entwässerung oder bauseitige Anschlüsse zurückzuführen sind, fallen nicht in den Verantwortungsbereich von Bioles.

8. Lieferung des vollständig montierten Hauses mit Logistikpartner

8.1 Soweit vereinbart, wird das Haus im Werk vollständig im vereinbarten Umfang montiert und per Lkw mit Ladekran geliefert. Es wird in einem Hub auf das vorbereitete Fundament abgesetzt. Der übliche maximale horizontale Abladeabstand beträgt bis zu 9 m von einer geeigneten Lkw-Position; die tatsächliche Reichweite hängt von Gewicht, Ausladung, Geländehöhe und sicheren Kranbedingungen ab. Eine größere Reichweite bedarf einer gesonderten schriftlichen Planung.

8.2 Der Logistikpartner schuldet ausschließlich Transport, Entladung und vereinbarte Positionierung. Er führt insbesondere keine Verschraubung, Verankerung, Abdichtung, Feinjustierung, Montage von Zusatzteilen oder Anschlüsse aus.

8.3 Folgende Arbeiten sind – sofern im Angebot nicht ausdrücklich als Leistung von Bioles oder eines Montageteams enthalten – vom Kunden auf eigene Kosten fachgerecht auszuführen:

- Verankerung bzw. Verschraubung des Hauses am Fundament, soweit statisch oder behördlich erforderlich;
- Befestigung von Pergolenstützen, Seitenwänden, Blenden oder anderen separat transportierten Anbauteilen, insbesondere Verschraubung von Stützen im Beton;
- Montage und Anschluss von Dachrinnen, Fallrohren und Entwässerungsleitungen;
- Herstellung sämtlicher Elektro-, Wasser-, Abwasser-, Ofen-, Erdungs- und Potentialausgleichsanschlüsse durch hierzu befugte Fachbetriebe;
- Entfernung von Transporthilfen und – soweit vereinbart – Ausführung kleiner Abschluss- oder Abdichtungsarbeiten gemäß Anleitung.

8.4 Der Kunde sorgt dafür, dass am Liefertermin eine entscheidungsbefugte Person anwesend ist, die Position bestätigt, Hindernisse beseitigt und die Übernahme dokumentiert. Nach bestätigtem Absetzen sind spätere Versetzungen nicht Teil der Lieferung.

9. Lieferung in Elementen und Montage vor Ort

9.1 Ist eine Lieferung in einem Stück nicht möglich, kann eine Lieferung in vorgefertigten Elementen mit Vor-Ort-Montage vereinbart werden. Der konkrete Montageumfang, Preis und Termin ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

9.2 Bei erfüllten bauseitigen Voraussetzungen baut das professionelle Montageteam das Haus üblicherweise innerhalb eines Arbeitstages auf. Diese Zeitangabe ist eine Planungsschätzung und keine Garantie, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurde; Wetter, Zugang, Baustellenbedingungen oder Zusatzwünsche können die Dauer verlängern.

9.3 Auch bei Vor-Ort-Montage bleiben Fundament, Genehmigungen, Medienzuführungen sowie Anschlüsse durch befugte Fachbetriebe bauseitig, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

10. Zufahrt, Kranstandplatz und Mitwirkung des Kunden

10.1 Der Kunde stellt auf eigene Verantwortung eine rechtlich zulässige, ausreichend breite, hohe, tragfähige und sichere Zufahrt sowie einen waagerechten, befestigten Kranstandplatz bereit. Zu berücksichtigen sind Fahrzeugabmessungen, Gesamtgewicht, Achslasten, Kurvenradien, Steigungen, Äste, Leitungen, Tore und Untergrund.

10.2 Der Kunde prüft die Strecke bis zum Aufstellort, holt erforderliche Zufahrts-/Straßengenehmigungen und Sperren ein und informiert über Gewichtsbeschränkungen. Eine Vorprüfung anhand von Fotos, Plänen oder Kartendaten ist unverbindlich und ersetzt nicht die Verantwortung des Kunden für tatsächliche Verhältnisse.

10.3 Kann nicht sicher entladen werden, darf am nächstgelegenen geeigneten Ort entladen oder ein neuer Termin vereinbart werden. Mehrkosten trägt der Kunde nur, soweit die ungeeigneten oder unzutreffend beschriebenen Bedingungen aus seinem Verantwortungsbereich stammen.

11. Lieferfrist, Termin und Annahmeverzug

11.1 Liefer- und Fertigungsangaben sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlicher Fixtermin bestätigt wurden, voraussichtliche Zeitangaben. Die voraussichtliche Lieferzeit beträgt, sofern im Angebot nicht anders angegeben, bis zu acht Wochen ab vollständiger technischer Freigabe, Erhalt der vereinbarten Anzahlung und Klärung aller Ausführungsdetails. Angegebene Fristen werden in Arbeitstagen berechnet; Samstage, Sonntage sowie gesetzliche Feiertage am Produktionsstandort zählen nicht als Arbeitstage.

11.2 Bioles ist eine handwerkliche Fertigungswerkstatt; jedes Produkt wird überwiegend individuell und in Handarbeit hergestellt. Sachlich begründete Verschiebungen können insbesondere durch nachträgliche Kundenänderungen, technisch ungewöhnliche Sonderausführungen, nicht rechtzeitige Materialverfügbarkeit, Ausfall oder Verzug externer Zulieferer, höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, außergewöhnliche Verkehrs- oder Wetterereignisse, Streik oder unvermeidbare Lieferkettenstörungen entstehen. Soweit Bioles das Hindernis nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Frist um die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Bioles informiert den Kunden über erkennbare wesentliche Verzögerungen. Zwingende Verbraucherrechte, insbesondere das Recht zur Setzung einer angemessenen Nachfrist und die gesetzlichen Rechte nach deren erfolglosem Ablauf, bleiben unberührt.

11.3 Nimmt der Kunde die ordnungsgemäß angebotene Lieferung trotz angemessener Vorankündigung nicht an oder sind die bauseitigen Voraussetzungen nicht erfüllt, darf Bioles die Ware auf Risiko und Kosten des Kunden angemessen einlagern und tatsächlich entstandene Mehrkosten berechnen, soweit der Kunde die Ursache zu vertreten hat.

11.4 Der vereinbarte Liefertag ist grundsätzlich kein auf eine bestimmte Uhrzeit garantierter Termin. Verkehrs-, Lenkzeit-, Verlade-, Kran- und Witterungseinflüsse lassen eine minutengenaue Ankunft regelmäßig nicht zu. Nach Abfahrt erhält der Kunde, soweit betrieblich möglich, die Kontaktdaten des tatsächlichen Fahrers bzw. Logistikpartners. Das konkrete Ankunftszeitfenster stimmt der Kunde direkt mit diesem ab. Der Frachtführer bleibt dabei Erfüllungsgehilfe von Bioles, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist; die direkte Abstimmung verlagert die gesetzliche Verantwortlichkeit nicht auf den Verbraucher.

12. Gefahrübergang und Transportschäden

12.1 Gegenüber Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung grundsätzlich erst mit Übergabe an den Verbraucher oder einen von ihm bestimmten Dritten über. Beauftragt der Verbraucher selbst einen nicht von Bioles angebotenen Frachtführer, gelten die gesetzlichen Sonderregeln.

12.2 Gegenüber Unternehmern erfolgt die Lieferung, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk Dobrina, Žetale, Slowenien; die Transportgefahr geht mit Übergabe an den Frachtführer über. Incoterms gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung unter Angabe der Fassung.

12.3 Offensichtliche Transportschäden sollen sofort auf dem Lieferschein vermerkt, fotografiert und Bioles gemeldet werden. Bei Verbrauchern führt eine unterlassene sofortige Meldung nicht zum Verlust gesetzlicher Ansprüche; sie erleichtert jedoch die Beweissicherung und Regressabwicklung.

13. Abnahme bei vereinbarter Montage

13.1 Ist eine Montageleistung vereinbart, findet nach Fertigstellung eine gemeinsame Abnahme statt. Der Kunde hält erkennbare Restarbeiten oder Mängel im Abnahmeprotokoll fest. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, bleiben aber zu beheben.

13.2 Für Verbraucher gelten vorrangig die zwingenden Vorschriften des anwendbaren Rechts. Eine fiktive Abnahme tritt nur ein, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Kunde ordnungsgemäß auf die Folgen hingewiesen wurde.

14. Gesetzliche Mängelrechte und Reklamation

14.1 Bioles haftet für die Vertragsmäßigkeit nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des anwendbaren Rechts. Die gesetzliche Gewährleistung/Sachmängelhaftung ist von einer freiwilligen Herstellergarantie zu unterscheiden.

14.2 Reklamationen sind möglichst unverzüglich an info@gartenvillas-linassi.com zu richten. Anzugeben sind Auftrags- oder Rechnungsnummer, eine genaue Beschreibung des Mangels, Zeitpunkt der Feststellung und aussagekräftige Fotos oder Videos. Der Kunde gibt Bioles eine angemessene Möglichkeit zur Prüfung und Nacherfüllung. Verbraucher verlieren ihre gesetzlichen Rechte nicht allein wegen Versäumnung dieser empfohlenen Meldeform oder einer freiwillig genannten Meldefrist.

14.3 Bei berechtigten Mängeln gelten die gesetzlichen Rechtsbehelfe, insbesondere Nachbesserung oder Ersatzlieferung und, wenn deren Voraussetzungen vorliegen, Preisminderung oder Vertragsbeendigung sowie Schadenersatz. Bioles darf die wirtschaftlich und technisch geeignete Form der Nacherfüllung wählen, soweit das jeweils zwingende Verbraucherrecht dem Kunden nicht die Wahl einräumt.

14.4 Unternehmer müssen die Ware nach Ablieferung im kaufmännisch zumutbaren Umfang unverzüglich untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich in Textform rügen; im Übrigen gelten die anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften.

15. Naturmaterial Holz, Pflege und zulässige Abweichungen

15.1 Holz ist ein Naturmaterial. Unterschiede in Farbe, Maserung, Struktur, Astbild und Alterung sowie maßvolle Veränderungen durch Feuchte, Temperatur und UV-Licht sind materialtypisch. Kleine Schwindrisse, Fugenbewegungen, Harzaustritt und Farbveränderungen stellen keinen Mangel dar, soweit sie im üblichen, technisch unvermeidbaren Rahmen liegen und Gebrauch, Dichtheit, Sicherheit oder vereinbarte Beschaffenheit nicht beeinträchtigen.

15.2 Kein Ausschluss gilt für übermäßige Verformungen, Undichtigkeiten, Sicherheitsmängel oder sonstige Abweichungen von der vereinbarten bzw. objektiv geschuldeten Beschaffenheit.

15.3 Der Kunde hat Pflege-, Lüftungs-, Heiz-, Oberflächen- und Wartungsanweisungen einzuhalten, Wasseransammlungen zu vermeiden, Entwässerungen freizuhalten und Außenoberflächen abhängig von Bewitterung regelmäßig zu kontrollieren und nachzubehandeln.

16. Sauna-, Elektro- und Ofenanschlüsse

16.1 Elektrische Anschlüsse, Schutzmaßnahmen, Erdung/Potentialausgleich und Inbetriebnahme dürfen ausschließlich durch nach lokalem Recht befugte Fachkräfte erfolgen. Holzöfen, Abgasanlagen, Brandschutzabstände und Abnahmen sind nach den örtlichen Vorschriften auszuführen.

16.2 Der Kunde beachtet Hersteller-, Bedienungs- und Sicherheitsanleitungen. Eigenmächtige Änderungen, unzulässige Steuerungen, falsche Netzspannung, unzureichende Belüftung oder nicht fachgerechte Anschlüsse können Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche nur insoweit ausschließen, als sie den geltend gemachten Schaden verursacht haben.

17. Gesetzliche Gewährleistung, Garantie und spätere Serviceleistungen

17.1 Für Mängel gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- bzw. Sachmängelrechte und gesetzlichen Fristen des jeweils zwingend anwendbaren Rechts. Eine darüber hinausgehende freiwillige Herstellergarantie besteht nur, wenn Bioles sie in einer gesonderten Garantieerklärung ausdrücklich zusagt. Umfang, Dauer, räumlicher Geltungsbereich, Voraussetzungen und Garantiegeber ergeben sich ausschließlich aus dieser Erklärung.

17.2 Gesetzliche Mängelrechte des Verbrauchers sind unentgeltlich, werden durch eine etwaige Garantie nicht eingeschränkt und können nicht durch die Bezeichnung einer Leistung als kostenpflichtigen Service ersetzt werden.

17.3 Nach Ablauf der gesetzlichen bzw. ausdrücklich zugesagten Ansprüche oder bei Arbeiten, deren Ursache nicht von Bioles zu vertreten ist, kann der Kunde das Bioles-Serviceteam kostenpflichtig beauftragen. Ein Anspruch auf Übernahme des Auftrags oder einen bestimmten Termin besteht erst

nach Bestätigung durch Bioles.

17.4 Kostenpflichtige Serviceeinsätze werden nach dem bei Beauftragung gültigen und vorab mitgeteilten Preis- bzw. Stundensatz abgerechnet. Berechnet werden dürfen die tatsächlich angefallene Arbeitszeit, verwendete Materialien und Ersatzteile, Fahrtkosten, Reisezeit, Maut, Übernachtungs- und gesetzlich bzw. vertraglich zulässige Tagessätze/Spesen. Grundlage sind der Service-/Arbeitsauftrag, Leistungsnachweis und gegebenenfalls Reisebelege. Soweit möglich erhält der Kunde vorab eine Kostenschätzung; notwendige Zusatzarbeiten bedürfen seiner Zustimmung, sofern keine sofortige Maßnahme zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

17.5 Ergibt die Prüfung, dass ein gemeldeter Mangel von der gesetzlichen Gewährleistung oder einer zugesagten Garantie umfasst ist, werden dem Verbraucher keine Prüf-, Reise-, Arbeits- oder Materialkosten auferlegt, soweit das zwingende Recht deren Tragung durch Bioles vorsieht.

18. Haftung

18.1 Bioles haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach zwingendem Produkthaftungsrecht sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.

18.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Bioles – soweit gesetzlich zulässig – beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Zwingende Verbraucherrechte bleiben unberührt.

18.3 Bioles haftet nicht für Schäden, soweit diese vom Kunden zu vertreten und nachweislich durch ein mangelhaftes Fundament, unzureichende Zufahrt, fehlerhafte bauseitige Montage/Verankerung, unfachmännische Anschlüsse, fehlende Genehmigungen, zweckwidrige Nutzung oder Missachtung der Anleitungen verursacht wurden.

19. Eigentumsvorbehalt

19.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Vertragspreises Eigentum von Bioles, soweit dies nach dem am Aufstellort anwendbaren Recht wirksam vereinbart werden kann. Der Kunde darf sie bis dahin weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

19.2 Verbindung oder Befestigung mit einem Grundstück lässt zwingende sachenrechtliche Vorschriften des jeweiligen Staates unberührt. Der Kunde informiert Bioles unverzüglich über Zugriffe Dritter.

20. Schutz von Plänen und Unterlagen

20.1 Zeichnungen, Konstruktionen, Visualisierungen, Kalkulationen und technische Unterlagen bleiben urheberrechtlich bzw. geschäftlich geschützt. Sie dürfen nur zur Vorbereitung und Nutzung des bestellten Produkts verwendet und ohne Zustimmung nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder zum Nachbau genutzt werden.

21. Datenschutz

21.1 Personenbezogene Daten werden zur Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung, Lieferung, Gewährleistung, Buchhaltung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von Bioles. Erforderliche Daten dürfen an Frachtführer, Montagepartner, Zahlungsdienstleister, Steuerberater und Behörden übermittelt werden.

22. Rechtswahl, Gerichtsstand und Verbraucherstreitbeilegung

22.1 Es gilt das Recht der Republik Slowenien unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat führt diese Rechtswahl nicht zum Entzug des Schutzes zwingender Bestimmungen des Rechts, das ohne Rechtswahl anzuwenden wäre.

22.2 Für Verbraucher gelten die gesetzlichen internationalen und örtlichen Gerichtsstände. Eine Klage gegen einen Verbraucher kann nur bei einem nach zwingendem Recht zuständigen Gericht erhoben werden.

22.3 Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern wird – soweit rechtlich zulässig – die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte am Sitz von Bioles vereinbart; Bioles darf auch am Sitz des Unternehmers klagen.

22.4 Bioles ist bemüht, Beschwerden unmittelbar zu lösen. Soweit keine gesetzliche Teilnahmepflicht besteht, ist Bioles nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Abweichende zwingende Informationspflichten im Staat des Verbrauchers bleiben unberührt.

23. Schweiz und Einfuhr

23.1 Bei Lieferungen in die Schweiz werden Incoterm, Verzollung, Einfuhrumsatzsteuer, Abgaben und Importeurstellung im Angebot festgelegt. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, schuldet Bioles keine Übernahme von Einfuhrabgaben oder behördlichen Importformalitäten des Kunden.

23.2 Ein allgemeines gesetzliches Widerrufsrecht für Onlinekäufe besteht nach schweizerischem Recht grundsätzlich nicht; soweit Bioles EU-Verbraucherrecht oder ein freiwilliges Recht ausdrücklich einräumt, gilt die jeweilige Zusage. Rechte wegen Mängeln bleiben unberührt.

24. Schlussbestimmungen

24.1 Vertragssprache ist Deutsch, sofern nicht anders vereinbart. Rechtserhebliche Erklärungen können in Textform, insbesondere per E-Mail, abgegeben werden, soweit das Gesetz keine strengere Form verlangt.

24.2 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Gegenüber Verbrauchern wird keine geltungserhaltende Reduktion vereinbart.

24.3 Bioles kann diese AGB für künftige Verträge ändern. Für einen bereits geschlossenen Vertrag gilt die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung, sofern keine wirksame Änderungsvereinbarung getroffen wird.

Stand: 20. Juli 2026

ANLAGE 1

Bauseitige Voraussetzungen und Liefer-/Montagebedingungen

Diese Anlage ist Bestandteil des Angebots/der Auftragsbestätigung und vor Produktionsfreigabe vom Kunden zu prüfen.

A. Vom Kunden vor Lieferung zu erfüllen

- Fundament vollständig nach dem aktuellen Bioles-Plan hergestellt, tragfähig, frostsicher, maßgenau, waagrecht und ausreichend ausgehärtet.
- Aufstellort frei, sicher zugänglich und für Absetzen/Montage vorbereitet; ausreichender Arbeitsraum vorhanden.
- Zufahrt und Kranstandplatz für das vereinbarte Fahrzeug nach Abmessungen, Gewicht, Achslasten und Abstützung geeignet; keine Äste, Freileitungen, Tore oder sonstigen Hindernisse.
- Alle Genehmigungen, Nachbarzustimmungen, Straßensperren und Kran-/Haltegenehmigungen liegen vor.
- Leitungen und Anschlusspunkte sind nach Plan vorbereitet und Gefahrenstellen gekennzeichnet.
- Entscheidungsbefugte Person ist während Lieferung und Positionierung vor Ort.
- Anwendbare Restzahlung ist rechtzeitig eingegangen.

B. Leistungsgrenze bei Lieferung in einem Stück

DER LOGISTIKPARTNER ENTLÄDT – ER MONTIERT NICHT.

Das werkseitig fertiggestellte Haus wird mit dem Ladekran bis zum vereinbarten, technisch sicheren Abladebereich (regelmäßig bis zu 9 m) auf das Fundament abgesetzt. Der Logistikpartner nimmt keine Verschraubung, Verankerung, Montage, Abdichtung, Elektroarbeit, Rohrmontage oder Anschlussarbeit vor.

Der Kunde organisiert nach dem Absetzen – soweit nicht ausdrücklich anders beauftragt – insbesondere:

- Verankerung des Hauses am Beton/Fundament;
- Verschraubung von Pergolastützen und separat gelieferten Bauteilen;
- Montage von Dachrinne, Fallrohr und Anschluss an die Entwässerung;
- Elektroanschluss, Erdung/Potentialausgleich und Prüfung durch einen befugten Elektriker;
- Wasser-/Abwasser- oder Ofen-/Kaminanschluss durch befugte Fachbetriebe;
- alle örtlich vorgeschriebenen Abnahmen.

C. Alternative: Montage vor Ort

Ist die Anlieferung in einem Stück nicht möglich, wird die Lieferung in Elementen und die Montage durch das Bioles-Montageteam gesondert vereinbart. Bei vorbereiteter Baustelle erfolgt die Montage üblicherweise innerhalb eines Arbeitstages. Fundament, Genehmigungen und Fachanschlüsse bleiben bauseitig, sofern das Angebot nichts anderes bestimmt.

D. Bestätigung des Kunden

Mit Unterzeichnung/Freigabe bestätigt der Kunde, dass er insbesondere verstanden hat:

- Das Produkt wird individuell nach seiner bestätigten Konfiguration gefertigt; für die maßgefertigte Ware besteht kein Widerrufsrecht und keine Rückgabe wegen Nichtgefallens.
- Er trägt die Verantwortung für das Fundament und dessen Übereinstimmung mit den Bioles-Plänen.
- Bei Kranlieferung führt der Logistikpartner ausschließlich Transport, Entladung und Positionierung aus.
- Verankerung, Zusatzteilmontage, Fallrohr- und Elektro-/Medienanschlüsse sind bauseitig, sofern nicht ausdrücklich als Bioles-Leistung angeboten.
- „Schlüsselfertig“ bezeichnet den vereinbarten Produktzustand und umfasst nicht automatisch Fundament, Genehmigungen oder örtliche Fachanschlüsse.

Der Kunde nimmt außerdem zur Kenntnis, dass Lieferzeiten bei handwerklicher Einzelanfertigung grundsätzlich voraussichtlich sind und der Liefertag kein minutengenaues Ankunftsversprechen darstellt. Das konkrete Zeitfenster wird nach Abfahrt mit dem tatsächlichen Fahrer bzw. Logistikpartner abgestimmt. Gesetzliche Rechte bei Verzögerung bleiben unberührt.